

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung |
| Herausgeber: | Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat |
| Band: | 21 (1945-1946) |
| Heft: | 15 |
| Artikel: | Schutzmassnahmen bei Truppenübungen [Fortsetzung] |
| Autor: | Locher |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-709665 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wehrkredite für das Bundesbudget 1946

von Hptm. O. Schönmann

Gemäß Antrag des Bundesrates werden die Wehrkredite der ordentlichen und außerordentlichen Staatsrechnung für das Jahr 1946 809 Millionen Franken betragen, wobei freilich rund 240 Millionen Franken für die Verzinsung der Aufwendungen für die Landesverteidigung und den Aktivdienst enthalten sind. Große Summen erfordern die bereits vergebenen und die noch zu erteilenden Aufträge sowie der Aktivdienst. Die ordentlichen Militärausgaben belaufen sich auf 230 Millionen Franken entgegen den Vorkriegsjahren, wo sie durchschnittlich mit 125 Millionen Franken in die Rechnung aufgenommen werden konnten. Das Jahr 1946 bedeutet für das Militärwesen, wie für manchen anderen Bereich der Bundesverwaltung ein ausgesprochenes Übergangsjahr. Der Aktivdienstzustand hat zwar aufgehört; indessen sind die normalen Zustände noch nicht zurückgekehrt. Der gesamte Finanzbedarf für Militärzwecke von 809 Millionen Franken erklärt sich zum wesentlichen Teil aus dieser Tatsache. Der Bundesrat hat daher mit Recht darauf hingewiesen, daß aus unüberlegten Zahlenvergleichen falsche Schlüsse gezogen und irgende Auslegungen in Umlauf gesetzt werden können. Die Aufstellung des

Militärbudgets war bei den teilweise noch nicht zu übersehenden Ausgaben für das erste Friedensjahr keine leichte Sache. Die Kaderkurse, das Festungs- und Verkehrswesen, die höheren Personalkosten und Materialpreise, der Unterhalt des gewaltigen Materials, die ständig an Zahl und Bedeutung zunehmenden persönlichen Ausrüstungsgegenstände, die größere Munitionsdotierung, die an vielen neuen Waffen auszubildenden Rekruten, um nur das Wesentlichste zu nennen, beeinflussen nun auch das ordentliche Budget, das trotz dem Wegfall der Wiederholungskurse nicht stärker komprimiert werden konnte.

Diese Zahlen verlieren viel von ihrer erschreckenden Höhe, wenn man bedenkt, daß mehr als 90% davon im Inland bleiben, der eigenen Volkswirtschaft zum Nutzen gereichen und einer großen Zahl von Arbeitern in Gewerbe, Industrie und Heimarbeit auskömmlichen Verdienst geben. Das Geld, das uns Ausrüstung und Bewaffnung und Unterhalt einer brauchbaren Armee kosten, bleibt im Land. Streichung dieser Ausgaben bedeutete Arbeitslosigkeit für Tausende. Es fröstelt nicht darüber hinweg, wenn gesagt wird, daß dann das Geld für andere

Zwecke, vor allem für ausreichende Arbeitslosenfürsorge, frei würde; denn es ist doch daran zu erinnern, daß die Beschäftigung Arbeitsloser, besonders, wenn sie im gelernten Beruf ermöglicht wird, nach der moralischen Seite unvergleichbar wertvoller ist als die gegenleistunglose Unterstützung Stempelpflichtiger.

Solange die Großen der Erde mit ihren unbewährten Friedensbeteuerungen nicht durch die Tat Ernst machen, solange haben wir auf der Hut zu sein und unserem Lande die nötigen Wehrkredite uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Wann ein neuer Krieg ausbrechen wird, weiß niemand. Sicher ist, daß im Moment, wo einer beginnt, Sein oder Nichtsein unseres Staates nicht nur davon abhängt, was wir in der Stunde der Not zu tun bereit sind, sondern davon, wie unsere im voraus geschaffene, immer bereite Wehrkraft vom Ausland eingeschätzt wird. Die vermeintlichen Geldersparnisse im Frieden werden im Krieg bezahlt, eventuell mit der Niederlage, mit dem Ende unserer Unabhängigkeit, auf alle Fälle aber und sicher mit dem Blut der Wehrpflichtigen, also mit dem Kostbarsten, was unser Volk zu vergeben hat.

Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

Von Oberstlt. Locher.

(Fortsetzung.)

Einmal handelt es sich bei dieser Kategorie um Übungen mit Handgranaten, in zweiter Linie um Schießübungen mit schweren Infanteriewaffen, Artillerie- und Fliegerabwehrgeschützen und um Bomben. Die Behandlung der bei der Verfeuerung solcher Geschosse beziehungsweise auftretenden Blindgänger soll getrennt erfolgen.

Übungen mit **Handgranaten** dürfen nur unter Leitung eines hierzu besonders ausgebildeten Offiziers oder Unteroffiziers durchgeführt werden. Es ist voll verantwortliche Aufgabe dieses Leiters, die Verhaltungsmaßnahmen gegenüber Blindgängern zu befahlen und deren Sprengung zu vollziehen. Gemäß erhaltenener Spezialausbildung sind für ihn folgende Weisungen absolut verbindlich:

Die Übungen mit scharfen Handgranaten dürfen nicht begonnen und durchgeführt werden, wenn nicht das notwendige Material für die Vernichtung des eventuell entstehenden Blindgängers auf dem Platze selbst vorhanden ist.

Jeder Blindgänger ist einzeln zu sprengen, O.H.G. 40 sofort nach ihrer

«Geburt», alle übrigen Modelle, also solche mit Zeitzündereinrichtungen, erst nach Verstreichen von 15 Minuten. Während dieser Viertelstunde darf auf diesem Platze nicht mehr weiter geübt werden; alle Leute befinden sich in Deckung. (Eine Ausnahme dieser Vorschrift wird auch im Abschnitt über Stoßtruppübungen beschrieben.) Um Zeit zu sparen werden für einfaches Werfen mit Vorteil zwei Wurfstände installiert. Während auf einem Wurfpunkt ein Blindgänger liegt, der die «heilige» Viertelstunde Warfezeit verlangt, soll aus dem Reservestand weiter geübt werden können; Leute, die sich auf oder zu diesem zweiten Platz bewegen, dürfen sich natürlich nicht in der Gefahrzone eines Splitters des Blindgängers befinden.

Der beschriebene Unterbruch der Übungen ist auch bei sogenannten Parcours, also bei feldmäßigen Übungen durchzuführen. Bei einer disziplinierten Truppe vollziehen sich der Übungsabbruch und der Wiederbeginn reibungslos und ohne Beeinträchtigung der Übung; Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, daß im voraus

jedermann orientiert worden ist, daß auf z. B. einen Hornstoß Feuer und Bewegung eingestellt, nach einem zweiten Signal die Gefechtshandlungen wieder fortgesetzt werden.

Die oben erwähnte Ausnahme betrifft den Fall der Durchführung eines großen Stoßtrupps, bei dem schwere Infanteriewaffen oder Artillerie oder Flieger mitwirken. In diesen Verhältnissen ist die Einstellung des Feuers aus technischen Gründen nicht möglich, wenigstens nicht innerhalb der geforderten sehr kurzen Zeit. Es hat ein Offizier oder ein läßlich orientierter Unteroffizier alle Handgranatenwürfe zu beobachten; er soll einige Fanions mitführen. Sobald ein Blindgänger festgestellt wird, begibt er sich in dessen Nähe und stellt daselbst ein Fähnchen; er begibt sich gleich nachher von diesem Platze weg. Vor Beginn der Übung sollen alle daran Beteiligten nachdrücklich darüber instruiert werden, daß es verboten ist, gegen die Umgebung des mit Fanion bezeichneten Platzes zu schießen oder zu werfen, und es soll dort auch niemand passieren. Die so gekennzeichneten Blindgänger werden nach Ende

der Uebung vorschriftsgemäß, einzeln gesprengt. Mit dieser Methode wird eine Unkorrektheit begangen; ein in jeder Hinsicht den Sicherheitsvorschriften entsprechendes Verfahren ist für die geschilderten Verhältnisse bis jetzt nicht gefunden, sicher aber nicht in eine Vorschrift aufgenommen worden.

Uebungen mit Handgranaten in tieferem Schnee, in hohem Gras sollen vermieden werden. Vernünftigerweise wird man vor Uebungsbeginn den Schnee wegräumen oder stampfen, Gras mähen. Diese Maßnahmen sind nicht lächerlich, weil sie den Kriegsverhältnissen nicht entsprechen; ich denke, man würde analoge Verfahren zum Schutze des Lebens der Kämpfer auch im Kriege unternehmen, wenn man hierzu Zeit und Gelegenheit finden könnte. In oben genannten Verhältnissen besteht die Gefahr, daß die Blindgänger nur sehr mühsam, verbunden mit großen Gefahren, aufgesucht und gefunden werden können. Vorteilhaft wird ein Beobachter aufgestellt, der alle Würfe übersehen und sich den Fallort jeder Handgranate merken kann; kurz vor dem Auftreffen der Körper auf dem Boden muß er sich gänzlich in Deckung begeben können. Die Beobachtungsdistanz soll etwa 50—100 m gewählt werden.

Das Suchen eines Blindgängers im Terrain muß organisiert erfolgen. Außerhalb jenes Raumes, auf welchem das Objekt sich finden muß, werden alle verfügbaren Leute (ausgenommen die Sanitätsmannschaft) auf ein Glied gesammelt. Alle knien ab und rücken sehr langsam, immer ausgerichtet, jeden Quadratdezimeter absuchend, vor.

(Es soll nochmals wiederholt werden, daß die vorliegenden Ausführungen sich in erster Linie an Uebungsleiter allgemeiner Art zur generellen Orientierung richten, daß die Belange, welche ausschließlich den Blindgängerspezialisten betreffen, nur gelegentlich zur Behandlung gelangen. Sie werden dann angeführt, wenn sie einen Fragenkomplex besonders drastisch darzustellen vermögen. Dieser Abschnitt stellt also nicht eine vollständige Fibel des Sprengoffiziers dar.)

Ueber die zweite Art Blindgänger, herrührend von **Schießen mit Minenwerfern, Tankbüchsen, Infanteriekannonen, Fliegerabwehr- und Artilleriegeschützen**, ist folgendes zu sagen:

Einmal muß das Feststellen und das Melden von Blindgängern organisiert sein. Die Beobachtung der Sprengorte der Geschosse und damit auch ihr Blindgehen muß garantiert sein durch die normale Schießorganisation. Oft übersehen wird dann das Festhalten und Auswerfen der bezüglichen Beobachtungen: Die Feststellung oder

Vermutung eines oder mehrerer Blindgänger bedingt ein sorgfältiges Absuchen des Zielgeländes nach oben beschriebener Methode.

Der Abschluß einer negativ verlaufenden Suchaktion muß mit so gutem Gewissen erfolgen, daß der verantwortliche Leiter unbedenklich einen Schwarm Kinder zum Spielen in den betreffenden Raum hinein schicken könnte.

Zu bemerken ist, daß Geschoßblindgänger meist mit größerer Wucht auf dem Gelände auftreffen als Handgranaten und (eben weil sie nicht krepieren) tiefer bis tief in den Boden eindringen. Eine Granate, die über 30 cm tief im Alpboden liegt, kann als ungefährlich angesprochen werden; im Kulturland ist dieses Maß auf mindestens 60 cm anzusetzen. Bloßgelegt und normal gesprengt wird aber immer, wenn die genaue Lage des Projektils festgestellt ist.

Der Kdt. der übenden Truppe oder das Waffenplatzkommando haben diese nicht ohne weiteres sichtbaren Blindgänger sprengen zu lassen. Bis zur Durchführung dieser Maßnahme ist dafür zu sorgen, daß die Geschosse nicht ausgegraben werden. Einmal kommt die schießende Truppe selbst immer wieder in Versuchung, sich auf diese Weise ein «Souvenir» zu beschaffen, oder dann sind es Zivilisten, besonders Buben.

Zu vorstehend genannten Schießübungen wird die Bereitstellung von Blindgängersprengmaterial nicht verlangt. Werden also ein oder mehrere nicht gesprungene Geschosse festgestellt, so kann deren Vernichtung nicht sogleich durchgeführt werden. Bis zur Vornahme der Sprengung muß das betreffende Gelände abgesperrt werden. Als hierzu taugliches Mittel ist vorerst die betreffende Stelle zu umzäunen die Schildwache zu nennen, oder dann ist die betreffende Stelle zu umzäunen und mit Warnungstafeln zu kennzeichnen. Diese Einrichtungen sollen währschaft hergestellt sein. Je definitiveren Eindruck sie machen, um so achtunggebietender wirken sie auf Passanten; Vieh wird durch das tatsächliche Hindernis vor dem Betreten der Stelle abgehalten. Anschließend ist ein Blindgängerkundiger innerhalb der Truppe zu eruieren oder eine Sprengstelle, nach Angaben des Technischen Reglementes T 22, zu benachrichtigen. Diesen Stellen ist ein Befehl zuzuhalten, der die Vernichtung des oder der Geschosse verlangt. Er soll folgenden Inhalt haben:

Adresse,
allgemeiner Sprengaufrag,
vermutliche Anzahl und Art der Blindgänger,

Ortsangabe, wo die Blindgänger sich befinden (eventuell mit Lageskizze),

Adressen von Personen, die diesbezügliche Angaben machen können.

Die Vernichtung der Objekte selbst ist Sache des Spezialisten. Dagegen sollen die Truppen und auch Zivilpersonen diese Funktionäre bei ihrer Arbeit unterstützen; es handelt sich dabei um einfache Handreichungen und Beobachtungsaufträge.

Dieses Kapitel abschließend sollen noch die Maßnahmen beschrieben werden, die erforderlich sind, wenn Blindgänger zur Zeit nicht mehr aufgefunden werden können, deren Existenz aber festgestellt ist oder sicher vermutet wird. Beispielsweise kann dies der Fall sein bei schneedecktem Boden, sehr hohem Gras usw.

In erster Linie ist auch in diesem Falle die Absperrung durch Zaun und Warnungstafel vorzunehmen. Da dieser Zustand voraussichtlich längere Zeit bestehen wird, sind folgende Stellen über den Fall zu orientieren:

Besitzer oder Pächter des Geländes, Gemeindebehörden, zuhanden der Polizei und Schulbehörde, eventuell in der Umgebung sich befindliche Klubhäuser, Gasthäuser, Ferienheime, sowie Sportklubs, die das betreffende Gelände gelegentlich benützen,

Feldkommissär.

Diese Mitteilungen sollen schriftlich erfolgen.

Die Adressen der in Frage kommenden Feldkommissäre können der «Instruktion über die Verwaltung der Schulen und Kurse für den Aktivdienst» (IVA) entnommen werden. Diese Instanz unternimmt weitere Schritte zur Auffindung des Blindgängers, vergütet dem Besitzer das beanspruchte Gelände und gibt schließlich verantwortlich letzteres wieder frei.

Ein besonderer Aufgabenbereich stellt die Vernichtung blind gegangener **Bomben** dar. In Friedenszeit nimmt sich diesen Objekten in erster Linie die Kriegstechnische Abteilung an. Ihr Personal ist in dieser Hinsicht speziell ausgebildet und besitzt auch die größte Erfahrung. Zur Kriegszeit greift hier die Luftschutzorganisation ein. Ihre vorbildenden Uebungen betreffen besonders Fliegerbomben, Brand-, Brisanz- und Splitterbomben.

Die Truppe soll sich selbstverständlich auch diesen letztgenannten Blindgängern gegenüber nicht passiv verhalten. Ihre Hauptaufgabe besteht aber im Kampfeinsatz. Was sie aber, wenn Zeit und Gelegenheit vorhanden sind, tun kann, betrifft die oben genannte Absperrung und Orientierung; die truppeneigenen Spezialisten können der Luftschutzorganisation behilflich sein.

VIII. Exerziermäßige Schießübungen mit Handfeuerwaffen.

Charakteristisch für Unfälle und Sachbeschädigungen bei Übungen mit Gewehr, Karabiner, Pistole, Revolver, Maschinenpistole ist die Tatsache, daß es sich sozusagen ausnahmslos um strafwürdige Unachtsamkeit beziehungsweise Nichtbeachtung der wirklich primitivsten Schießplatzvorschriften handelt. Eigentliche Betriebsunfälle, also wirkliche Unglücksfälle, kommen nicht vor.

Vor Beginn der Schießübungen sind alle Beteiligten auf 1 oder 2 Glieder zu besammeln, Front Kugelfang, und die Waffen exerziertmäßig zu entladen.

Kontrollen: Die Waffen müssen entladen sein oder werden. Verstopfter oder (event. durch Fett) sehr verschmutzter Lauf: Reinigen der beanstandeten Läufe unter den Augen des Uebungsleitenden.

Aufmerksam machen aller Leute auf den «Allgemeinen Dienstbefehl betreffend den vorschriftswidrigen Besitz von Munition». In R. S., allgemein bei ersten Schießinstruktionen, Vorunterricht, Ortswehr, neu mit Handfeuerwaffen ausgerüsteten Truppen, wie z. B. Säumern, ist der Inhalt dieser kurz «Munitionsbefehl» genannten Vorschrift zu erklären; er ist zu finden im III. Teil der Schießvorschrift für die Infanterie, in Technischen Reglementen, als Anschlag in Kasernen, usw.

Es ist wesentlich, mit eventuell erst später zum Schießen antretenden Leuten dieselben Maßnahmen vorzunehmen.

(Fortsetzung und Schluß)

Luftlandetruppen – Fallschirmjäger und Luftinfanterie

Typhoons, Mitchel und Boston-Bomber durch Spitfires und Mustangs eskortiert, greifen die deutschen Stellungen an.

26. 9. Volle Unterstützung aus der Luft. Neue Luftlandungen zwischen Eindhoven und Arnhem mit zweimotorigen Dakotatransportflugzeugen.

Später Befehl: Arnhem ist aufzugeben. In der Nacht Rückzug der Luftlandeverbände zu den britischen Linien.

OKW: Letzter Widerstand der 1. englischen Luftlandedivision gebrochen. Es gelang General der Waffen SS Bittrich mit schnell aus allen Wehrmachtsteilen zusammengerafften Kräften, eine englische Elitedivision trotz zähster Gegenwehr und Verstärkungen durch weitere Landungen aus der Luft, restlos zu vernichten. Insgesamt wurden 6450 Gefangene eingefangen, viele Tausende

In ausgesprochenen Ausbildungs-Ablösungsdielen oder in Kursen wird vorteilhaft das geordnete Beiseitelegen der persönlichen (Kar.- und Pist.-) Munition schon bei Dienstantritt befohlen. Dadurch wird nicht nur die Unfallgefahr eingeschärft, sondern auch die Munitionskontrolle erleichtert.

Sanitätsdienst. Die Vorschriften (SVI III. Teil) verlangen die Anwesenheit mindestens eines San.-Sdt. mit seiner Gefechtsausrüstung. Er hat auch eine ganze (also beide Hälften der sog. Weber-) Bahre mitzuführen.

Als weitere Vorbereitungen sind zu nennen: Wo ist der Arzt? Wie ist er erreichbar? Wo befindet sich das Telefon? Funktioniert es? Tf.-Nummer des Arztes?

Der Absperrdienst ist auf allen ordentlichen Schießplätzen durch einen permanenten Befehl festgelegt. Die bezüglichen Weisungen können und müssen in allen Fällen vom Besitzer der betreffenden Schießanlage erfragt und durch jeden Benutzer befolgt werden; die bezüglichen Stellen sind meist ein Waffenplatzkommando mit Zeigerchef, eine Gemeindeverwaltung oder eine Schützengesellschaft. Die Begrüßung dieser Instanzen vor der Durchführung der Uebungen ist nicht nur Anstands pflicht, sondern Sicherheitsmaßnahme.

Auf außerordentlichen Schießplätzen sind die Absperroorganisationen mit voller Verantwortung des Uebungsleitenden durch diesen selbst zu installieren. Weiter ist in diesen Fällen besonders

zu beachten: nicht in Sumpfgebiete hinein oder durch Büsche hindurch schießen. Als Kugelfang darf nicht ein Wald dienen; wird als solcher ein Hang benutzt, so soll er gegen die Ziellinie mindestens 15% geneigt sein, da im Normalfall von Wiesland die Geschosse abprallen.

In der Uebungsorganisation müssen folgende zwei Belange unbedingt berücksichtigt werden:

Hinter den Schießenden dürfen unter keinen Umständen Manipulationen an Waffen (z. B. Kornschieben durch den Büchsenmacher) oder Zielübungen vorgenommen werden. Sinngemäß darf sich in keinem Falle jemand vor den schießenden Waffen aufhalten, auch dann nicht, wenn die Leute (scheinbar) sicher überschossen würden mit Handfeuerwaffen.

Jeder von einer Schießübung Wegtretende hat seine Waffe vorher zu entladen; bei jedem einzelnen Mann ist leeres Patronenlager und leerer Magazin zu kontrollieren. Die Durchführung dieser Maßnahme enthebt den Uebungsleitenden nicht von einer zweiten analogen Überprüfung beim Verlassen des Schießplatzes; hierbei sind insbesondere nicht zu übersehen die Waffen von Zeigern, Absperroposten und Offizieren oder Mannschaften mit ausgeliehenen Gewehren, die vielleicht erst später zurückkehren, beziehungsweise abtreten.

Mit Karabinern darf keine Leuchtspurmunition verschossen werden.

(Fortsetzung folgt)

getötet. 30 Pz.-Abwehrschütze und 250 Kraftfahrzeuge erbeutet, sowie 1000 Lastensegler vernichtet.

Alliierte Meldung: Etwa 2000 konnten sich zu unseren Linien durchschlagen, etwa 1200 wurden verletzt.

10. Abwehrmöglichkeiten.

Bisher war von Abwehrmöglichkeiten noch nicht die Rede und nach den wundervollen Erfolgen der Luftlandetruppen beim Einsatz in Norwegen, Holland, Belgien, Kreta oder auch in der Normandie und in Südfrankreich konnte man vielleicht glauben, es sei ihnen kein Kraut gewachsen. Es haben sich vielleicht auch viele kein rechtes Bild von damit verbundenen Gefahren gemacht. Man darf aber die Abwehrmöglichkeiten keineswegs unterschätzen. Erste Voraussetzung ist aber, daß das

ganze Volk aufgeklärt und für den Abwehrkampf erzogen ist. Aber nicht so, daß die Zivilisten zum Mord an den gelandeten Verbänden aufgefordert werden, d. h. als Hekkenschützen, in den Abwehrkampf einzugreifen, nein, die Aufgabe der Zivilbevölkerung ist: Ruhe zu bewahren und sofort mit jedem Mittel die Meldungen über gelandete Verbände weiterzugeben. Zudem müssen solche gelandete Verbände beobachtet, d. h. überwacht werden, wozu sich Jugendliche ganz vorzüglich eignen. Der Melddienst kann diesen jungen Knaben auch anvertraut werden. Bei richtiger Aufklärung verhalten sich solche viel unverdächtiger als Erwachsene. Die Bekämpfung jedoch hat durch die Truppe zu erfolgen. Wichtig für jede erfolgreiche Abwehr ist außerdem ein Flugmelde-

Jeder Franzose ein Fallschirmspringer!

Dieser Tage wurde durch den französischen Luftfahrtminister, Charles Tillon, an der Porte de Choisy bei Paris das erste große Fallschirmspringer-Zentrum, welches nach dem international bekannten französischen Fallschirm-Pionier James Williams benannt wurde, feierlich eröffnet. Der Minister erklärte anlässlich der Eröffnung, daß die französische Regierung beabsichtige, weitere,

ähnliche Zentren in Gennevilliers, Pantin, Marseille, Grenoble und Clermont-Ferrand ins Leben zu rufen.

Es erscheint in Anbetracht der großen Rolle, welche französische Fallschirmspringer bei der Befreiung des Landes gespielt haben, begreiflich, daß Frankreich gesonnen ist, diese jüngste, im Krieg bewährte Waffengattung, besonders zu begünstigen. Den